

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Gültigkeit

Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Dies gilt auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich nochmals auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere die Geschäftsbedingungen von Kunden, sind nur gültig, wenn wir schriftlich zustimmen. Die Ausführung eines Auftrages gilt keinesfalls als Anerkennung abweichender Bestimmungen.

2. Allgemeine Bestimmungen für die Vertragsdurchführung

Den Kunden treffen im Rahmen der Vertragsdurchführung folgende Pflichten:

- a. Er hat rechtzeitig alle Bewilligungen einzuholen und Anzeigen vorzunehmen.
- b. Soweit Grundstücke Dritter verwendet werden, in Rechte Dritter eingegriffen wird oder es zu Immissionen zum Nachteil Dritter kommt, hat der Kunde die Zustimmung der Dritten dazu einzuholen, und uns schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte gegen uns Ansprüche erheben.
- c. Er hat alle Absicherungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die zur gefahrlosen Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten erforderlich sind.

Soweit wir die Beantragung von Genehmigungen übernommen haben, trifft uns keine Verantwortung dafür, ob eine solche Genehmigung tatsächlich erteilt wird und wenn ja, zu welchen Bedingungen und innerhalb welcher Zeitdauer.

3. Besondere Bestimmungen für die Überlassung von Geräten

Überlassen wir dem Kunden ein Gerät (mit oder ohne Bedienpersonal), verpflichten wir uns zur Überlassung eines betriebsbereiten, den einschlägigen Sicherheitsanforderungen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden und ordnungsgemäß gewarteten Gerätes. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung trifft uns nicht. Wir sind insbesondere nicht verpflichtet,

- a. beim Kunden oder bei Dritten Informationen über den beabsichtigten Einsatzzweck und die voraussichtlichen Einsatzbedingungen einzuholen,
- b. zu überprüfen, ob das vom Kunden bestellte Gerät für den von ihm beabsichtigten Einsatzzweck geeignet ist, auch wenn uns dieser bekannt ist,
- c. zu überprüfen, ob die Verhältnisse am Einsatzort und der Zufahrt dorthin, insbesondere die Bodenverhältnisse, die gefahrlose Verwendung des Gerätes erlauben,
- d. zu überprüfen, ob die Breite, Höhe oder Schwere des Gerätes, die ausfahrbare Höhe oder Belastbarkeit von Arbeitsbühnen, die Länge oder Belastbarkeit des Kran-Arms, die Höhe des Krans und die sonstige Dimensionierungen des Gerätes dem vom Kunden geplanten Einsatzzweck entsprechen.

Der Kunde verwendet das überlassene Gerät in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Mit Übernahme des Gerätes durch den Kunden gehen Gefahr und Zufall hinsichtlich des Gerätes auf den Kunden über. Die Übernahme des ordnungsgemäßen Gerätes ist vom Kunden durch Unterfertigung des Übergabeprotokolls zu bestätigen. Sofern das Gerät bei der Übernahme nach Ansicht des Kunden nicht ordnungsgemäß sein sollte, so hat er diesen Umstand jedenfalls ebenfalls schriftlich zu vermerken.

Wir sind auf Wunsch des Kunden bereit, die zuständigen Mitarbeiter hinsichtlich der Bedienung der überlassenen Geräte einzuschulen. Die Einschulung umfasst lediglich die Besonderheiten des Gerätes, nicht jedoch die allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten, die mit der Bedienung solcher Geräte verbunden sind. Der Kunde darf unser Gerät nur bedienen, sofern die bedienenden Personen zuverlässig, geeignet und daran eingeschult sind und jedenfalls das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Überlassung an betriebsfremde Personen ist untersagt. Der Kunde darf unser Gerät nur an dem vertraglich vereinbarten Einsatzort verwenden.

Wir stellen dem Kunden die Fahrzeugpapiere, Bedienungs- und Wartungsunterlagen zur Verfügung. Der Kunde hat seinen Mitarbeitern diese Unterlagen so zeitgerecht zur Verfügung zu stellen, dass diese sich damit vor Bedienung des Gerätes ausreichend vertraut machen können.

Der Kunde darf das Gerät nur gemäß den gesetzlichen Vorschriften, einer allfälligen behördlichen Zulassung, den Bedienungs- und Wartungsunterlagen und allfälligen besonderen Bedienungsvorgaben durch uns mit Sorgfalt und in Übereinstimmung mit dem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck benutzen. Insbesondere darf es nicht über die vorgesehenen Maximalbelastungen hinaus belastet werden. Sanierungsarbeiten dürfen mit Hilfe des Gerätes nur dann durchgeführt werden, wenn das Gerät ausreichend geschützt ist. Spritzarbeiten, insbesondere mit Spritzbeton, und Sandstrahlarbeiten dürfen jedenfalls nicht durchgeführt werden. Bei groben Arbeiten ist das Gerät ausreichend abzudecken und zu schützen. Der Kunde darf das Gerät lediglich an einem hierfür geeigneten Einsatzort, insbesondere unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und der statischen Gegebenheiten, aufstellen und verwenden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die beim Gerät vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen nicht außer Kraft gesetzt oder sonst umgangen werden.

Soweit bei der laufenden Verwendung des Gerätes eine Reinigung oder Wartung erforderlich ist, hat der Kunde diese vorzunehmen. Wenn während der Überlassung eine intervallmäßig durchzuführende Wartung durch uns erforderlich ist, hat uns der Kunde davon zu verständigen und hat uns diese Wartung auch zu ermöglichen.

Der Kunde hat den Diesel-, Motor- oder Hydraulikölstand, den Wasserstand und den Stand sonstiger Betriebsmittel des Gerätes täglich vor Arbeitsbeginn zu überprüfen und gegebenenfalls auf seine Kosten nachzufüllen, weiteres den Zustand von Reifen und Filtern in angemessenen Abständen zu überprüfen und uns bei Erfordernis eines Austausches zu verständigen. Der Kunde darf das Gerät nur jeweils für die Einsatzdauer verwenden, die nach der Betriebsanleitung oder der sonstigen Benutzungsunterlagen maximal zulässig ist.

Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn während der Überlassung des Gerätes Schäden oder, sei es auch nur vorübergehend, Funktionsstörungen auftreten, und darf ab diesem Zeitpunkt das Gerät nicht mehr verwenden.

Der Kunde hat die Benützung des Gerätes unverzüglich zu beenden und allenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen, wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse, insbesondere Sturm, eine sichere und gefahrlose Benützung des Gerätes nicht mehr möglich ist.

Dem Kunden stehen keine Ansprüche gegen uns zu, wenn das Gerät wegen Wartungsarbeiten, Schäden oder Funktionsstörungen nicht verwendet werden kann. Bei etwaigen Verzögerungen, die nicht der Sphäre des Vermieters zuzurechnen sind bzw. die wir nicht beeinflussen können, ist der Mieter nicht berechtigt, Schadenersatz (Bsp. Stehzeiten) zu fordern. Das Gleiche gilt bei höherer Gewalt und sofern trotz vorheriger Überprüfung die Funktionsfähigkeit während des Einsatzes unverschuldet ausfällt. Wir sind verpflichtet, in angemessener Zeit solche Schäden oder Funktionsstörungen zu beheben bzw. Wartungen vorzunehmen, oder, wenn dies nicht möglich ist, das Gerät auszutauschen.

Wir haben das Recht, unser Gerät jederzeit gegen ein anderes gleichwertiges Gerät auszutauschen.

Der Kunde hat unser Gerät sicher zu verwahren und insbesondere gegen Beschädigungen, unbefugte Ingebrauchnahme oder Entfernung zu sichern.

Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Bekanntgabe der Geschäftszahl und des Gerichtes/der Behörde zu verständigen, wenn unser Gerät gepfändet, beschlagnahmt oder sonstige Exekutionsrechte daran begründet werden. Resultiert dies aus Exekutionsmaßnahmen gegen den Kunden selbst, hat uns der Kunde alle Kosten zur Durchsetzung unserer Rechte zu ersetzen.

Der Kunde hat das Gerät zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. mit Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit ordnungsgemäß gereinigt an uns so zurückzugeben, dass, sofern die Rückgabe außerhalb eines Standortes unseres Unternehmens erfolgt, das Gerät von einer frei zugänglichen Stelle ohne Aufwand abtransportiert werden kann. Sofern im Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, hat diese Rückgabe an jenem Standort unseres Unternehmens zu erfolgen, an dem der Kunde das Gerät abgeholt hat. Unbeschadet der Verständigungspflicht während der Überlassung hat uns der Kunde auch bei Rückgabe des Gerätes zu verständigen, wenn Schäden oder Funktionsstörungen aufgetreten sind. Bei der Rückgabe ist schriftlich zu vermerken und vom Kunden zu bestätigen, wenn während der Benutzungsdauer Schäden oder Mängel aufgetreten sind. Gibt der Kunde das Gerät nicht rechtzeitig zurück, sind wir berechtigt, das Gerät auf Kosten des Kunden zurückzuholen. Der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, in einem solchen Fall gegen uns Ansprüche, welcher Art auch immer, insbesondere Ansprüche auf Besitzstörung, geltend zu machen.

Kommt es durch eine extreme Belastung des Gerätes oder durch besondere örtliche Verhältnisse zu einer übermäßigen Abnutzung, hat uns der Kunde diese Abnutzung, insbesondere eine dadurch verursachte Wertminderung oder die Kosten für deswegen erforderliche Wartungs- oder Reparaturarbeiten, zu ersetzen.

4. Besondere Bestimmungen für die Überlassung von Bedienpersonal

Überlassen wir zusammen mit einem Gerät ein Bedienpersonal dafür, wird das Bedienpersonal in der Verantwortung des Kunden nach dessen Anweisungen als Erfüllungsgehilfe des Kunden tätig. Unsere Verpflichtung beschränkt sich darauf, ein Bedienpersonal zu überlassen, das für die Bedienung des Gerätes geeignet ist und allenfalls erforderliche gesetzliche Voraussetzungen dafür aufweist. Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung oder Verletzung des Bedienpersonals zu verhindern und dem Bedienpersonal alle Informationen zu geben und Anweisungen zu erteilen, die dem Bedienpersonal eine sach- und fachgerechte sowie gefahrlose Ausführung der Aufträge des Kunden ermöglicht. Für aus einer Anweisung des Kunden entstehende Schäden übernehmen wir keine Haftung.

5. Besondere Bestimmungen für Hebe- und Transportvorgänge

Der Kunde ist verpflichtet, das Gut so bereitzustellen, dass der Hebe- bzw. Transportvorgang ohne Gefahr der Verletzung von Personen und ohne Gefahr der Beschädigung anderer Sachen oder des Gutes selbst erfolgen kann. Soweit das Gut zu diesem Zweck gesichert, verpackt oder in einem Behältnis verstaut werden muss, hat der Kunde dies zu veranlassen. Die Verpackung bzw. das Behältnis müssen einen gefahrlosen Hebe- bzw. Transportvorgang ermöglichen, insbesondere muss eine ausreichende Tragfähigkeit gewährleistet sein. Der Kunde muss das Gut gegen Verrutschen bzw. allgemein gegen Schwerpunktverlagerungen sowie gegen die Belastungen im Rahmen des Hebe- bzw. Transportvorganges sichern. Wir sind nicht verpflichtet, eine Kontrolle der Sicherung, Verpackung oder des Behältnisses durchzuführen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Gut, soweit erforderlich, geeignete Vorrichtungen für den Hebe- bzw. Transportvorgang, insbesondere entsprechende Anschlagpunkte aufweist. Soweit es für einen stabilen Hebevorgang erforderlich ist, hat der Kunde ein Führungsseil anzubringen (Stabilität). Dies gilt vor allem bei Glaselementen.

6. Besondere Bestimmungen für die Leistungserbringung durch uns

Sofern Teilleistungen ohne Beisein des Kunden erbracht werden, hat uns dieser alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen aufzufordern mitzuteilen, insbesondere

- unterirdische Bauten, wie Kanäle, Schächte, Tiefgaragen,
- besondere örtliche Verhältnisse, insbesondere eine besondere Bodenbeschaffenheit,
- Zufahrtsbeschränkungen (tatsächlicher oder rechtlicher Natur),
- besondere Gefahrenquellen,
- sonstige Gegebenheiten, die Einfluss auf eine gefahrlose Leistungserbringung durch uns haben können, insbesondere betreffend den Arbeitsvorgang selbst und das Aufstellen (Abstützen) unseres Gerätes.

Der Kunde hat den Einsatz des Gerätes mit anderen Arbeiten so zu koordinieren, dass der Einsatz des Gerätes ohne Gefährdung Dritter, anderer Sachen oder des Gerätes möglich ist.

Der Kunde ist verpflichtet, uns bei von uns zu erbringenden Leistungen alle dafür wesentlichen Informationen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, insbesondere Art, statisches Gutachten, Gewicht, Schwerpunkt bzw. sonstige relevante Eigenschaften des Gutes, spezifische Sicherheitsvorschriften in Bezug auf das Gut, dessen Wert, geeignete Zurr- und Anschlagpunkte. Etwaige dadurch entstehende Kosten hat der Kunde zu tragen.

Soweit im Zuge unserer Leistungserbringung Geräte auf empfindlichem Untergrund verwendet werden, hat der Kunde für einen ordnungsgemäßen Schutz des Untergrundes zu sorgen. Verschmutzungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch uns entstehen, sind vom Kunden auf seine Kosten zu beseitigen, soweit dies erforderlich ist.

Ist im Rahmen der Leistungserbringung eine Mitwirkung durch den Kunden erforderlich, so hat der Kunde dies durch einen geeigneten Mitarbeiter und auf seine Kosten zu erfüllen.

7. Preise, Abrechnung

Sofern es zwischen dem Kunden und uns zu keiner ausdrücklichen Preisvereinbarung gekommen ist, sind wir berechtigt, die Preise gemäß unserer zum Vertragszeitpunkt gültigen Preisliste, zumindest aber einen ortsüblichen Preis zu verrechnen. An- und Abfahrten werden nach Zeitbedarf ab bzw. bis Betriebsstätte abgerechnet. Sofern wir behördliche Genehmigungen einholen, Anzeigen an Behörden durchführen oder Sicherungsmaßnahmen vornehmen, verrechnen wir die dabei angefallenen Kosten und den damit verbundenen Aufwand. Soweit unseren Angeboten vom Kunden angeführte Maße, Gewichte oder sonstige Spezifikationen zugrunde liegen, sich aber in der Folge herausstellt, dass diese zu gering waren und wir den Vertrag trotzdem erfüllen, sind wir berechtigt, jenen Preis zu verrechnen, der sich bei Zugrundelegung dieser Maße, Gewichte oder sonstigen Spezifikationen ergeben hätte.

Bei Überlassung von Geräten und/oder Bedienungspersonal sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis für die gesamte vereinbarte Vertragsdauer bzw. ab dem vereinbarten Beginn zu verrechnen, auch wenn der Kunde mit den Arbeiten erst später beginnen kann oder diese unterbrechen muss; dies ist unabhängig davon, ob diese Gründe im Einflussbereich des Kunden liegen oder, wie Witterungsverhältnisse, außerhalb seines Einflussbereiches.

Bei der Überlassung von Geräten gilt ein Tages-, Wochen- oder Monatspreis nur für den Ein-Schicht-Betrieb. Der Ein-Schicht-Betrieb beinhaltet einen Zeitraum von 9 Stunden von der ersten Inbetriebnahme bis zur endgültigen Außerbetriebnahme an einem Tag, auch wenn das Gerät zwischen der erstmaligen Inbetriebnahme und der endgültigen Außerbetriebnahme nicht ständig verwendet wird. Ist der Zeitraum zwischen der erstmaligen Inbetriebnahme und der endgültigen Außerbetriebnahme größer als 9 Stunden, liegt ein Zwei-Schicht-Betrieb, ist der Zeitraum größer als 18 Stunden, ein Mehr-Schicht-Betrieb vor, für den besondere Tarife gelten. Der Kunde ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, wenn er das Gerät nicht im Ein-Schicht-Betrieb verwenden will oder tatsächlich nicht verwendet hat. Verwendet der Kunde das Gerät vereinbarungswidrig nicht im Ein-Schicht-Betrieb, hat er den gemäß unserer zum Vertragszeitpunkt gültigen Preisliste dafür vorgesehenen Preis, zumindest aber einen ortsüblichen Preis zu zahlen.

Gerät der Kunde in Annahmeverzug, weil er das Gerät nicht ordnungsgemäß übernimmt, oder gibt er es vorzeitig zurück, steht uns gegen den Kunden ein Anspruch so zu, als hätte er das Gerät vereinbarungsgemäß übernommen bzw. als hätte er es erst zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zurückgegeben. Bei vorzeitiger Rückstellung um mehr als 50% der vereinbarten Vertragsdauer wird versucht, eine Lösung hinsichtlich der zu verrechnenden Kosten zu finden; jedenfalls hat der Kunde aber kein Recht darauf, dass das Gerät in diesem Zeitraum anderwärtig vermietet wird. Sämtliche Preise sind Nettobeträge, zu denen die jeweils geltende und vom Kunden zu zahlende Umsatzsteuer hinzukommt.

Wir sind berechtigt, alle in einem Monat erbrachten Leistungen mit Beginn des Folgemonats abzurechnen.

8. Haftung und Gewährleistung, Verjährung

Wir haften und leisten Gewähr nur insoweit, als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrückliche Pflichten unsererseits vorgesehen sind und wir diese verletzen sollten. Jede darüber hinausgehende Haftung und Gewährleistung wird ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht, bei Anweisungen des Kunden, welche entgegen unserer Empfehlung, dennoch ausgeführt werden sollen.

Wir haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Alle Ansprüche, die aus einem leicht fahrlässigen Verhalten resultieren, sind ausgeschlossen, ausgenommen Ansprüche aufgrund einer fahrlässigen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, jedoch nur insoweit, als für solche Ansprüche eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Ansprüche aus mittelbaren Schäden, Folgeschäden, entgangenem Gewinn und Schäden, die der Kunde Dritten zu ersetzen hat, sind in jedem Fall, somit auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung nicht ausgeschlossen werden kann oder die vorstehende Haftungsbeschränkung unzulässig ist, beschränkt sich unsere Haftung aus einem Schadensfall auf einen Betrag von € 75.000,00. Der Haftungsausschluss gemäß diesem Punkt bezieht sich auf alle Ansprüche gegen uns, insbesondere Schadenersatz-, Ausgleichs-, Regress- und Produkthaftungsansprüche.

Soweit dem Kunden Ansprüche gegen uns zustehen, hat er diese binnen 12 Monaten nach Entstehen bei sonstigem Verlust gerichtlich geltend zu machen.

Wir haften nicht und leisten keine Gewähr, wenn

- a. das Gerät trotz ordnungsgemäßer Wartung während der vereinbarten Einsatzdauer aufgrund eines Schadens, einer Funktionsstörung oder aus anderen Gründen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen nicht verwendet werden kann,

b. unser Bedienpersonal während der vereinbarten Einsatzdauer aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalles nicht arbeiten kann. Wir werden uns in diesen Fällen bemühen, in angemessener Zeit ein einsatzfähiges Gerät bzw. ein einsatzfähiges Bedienpersonal zur Verfügung zu stellen bzw. beim Gerät die Einsatzfähigkeit wieder herzustellen.

Allfällige Mängel des Gerätes oder eine allfällige nicht ausreichende Eignung des Bedienpersonals hat der Kunde unverzüglich nach Erkennbarkeit bei sonstigem Verlust aller Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche daraus schriftlich unter genauer Beschreibung uns gegenüber geltend zu machen. Liegt ein Mangel bzw. eine nicht ausreichende Eignung vor, steht dem Kunden nur das Recht zu, dass wir nach Erhalt seiner schriftlichen Mängelrüge in angemessener Zeit entweder den Mangel durch Reparatur des Gerätes beheben oder das Gerät bzw. das Bedienpersonal austauschen.

Der Kunde haftet verschuldensunabhängig für alle Schäden, die am Gerät ab dem Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Rückgabe entstanden sind. Dasselbe gilt für etwaige Schäden aus dem Ausfall des Gerätes und dauert bis zur ordnungsgemäßen Reparatur bzw. Neuanschaffung. Machen Dritte im Zusammenhang mit der Verwendung eines Gerätes oder der Beschäftigung eines Bedienpersonals durch einen Kunden Ansprüche gegen uns geltend, hat uns der Kunde schad- und klaglos zu halten und uns alle Informationen zur Verfügung zu stellen sowie alles zu unternehmen, um uns bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen.

9. Fristen und Termine, Vertragsdauer, vorzeitige Beendigung

Wenn Verzögerungen außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, sind wir nicht verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen oder dem Kunden eine von ihm einem Dritten zu zahlende Vertragsstrafe oder einen sonstigen Schaden, der ihm seinerseits aus einer solchen Verzögerung entstanden ist, zu ersetzen. Sollte sich abzeichnen, dass ein vereinbarter Termin oder eine vereinbarte Frist von uns nicht eingehalten werden kann, so werden wir selbstverständlich versuchen den Kunden zu benachrichtigen und ihm mitteilen, zu welchem Termin bzw. innerhalb welcher Frist die Leistung möglich ist.

Wir sind berechtigt, von der weiteren Durchführung des Vertrages Abstand zu nehmen, diesen vorzeitig ohne Nachfristsetzung zu beenden und ein von uns überlassenes Gerät und/oder Bedienpersonal zurückzuholen, wenn

- a. sich herausstellt, dass für die Vertragsdurchführung wesentliche Angaben des Kunden unrichtig oder unvollständig waren und bei Kenntnis des richtigen und vollständigen Sachverhaltes die begründete Befürchtung der Gefahr der Verletzung von Personen oder von Schäden an Sachen Dritter oder am Gerät selbst besteht, oder die geplanten Arbeiten mit dem Gerät und/oder dem Bedienpersonal nicht ohne solche Gefahren durchgeführt werden können,
- b. der Kunde ungeachtet einer schriftlich gesetzten Nachfrist von zumindest zwei Wochen mit einer Zahlung, wenn auch nur teilweise, in Verzug ist, selbst wenn dieser Verzug einen anderen Vertrag des Kunden mit uns betrifft,
- c. bei einer Leistungserbringung durch uns nicht vorhergesehene erhebliche Erschwernisse auftreten,
- d. unsere Geräte aufgrund einer Exekution gegen den Kunden gepfändet, beschlagnahmt oder sonst daran Exekutionsrechte begründet werden. Dem Kunden stehen bei einer solchen vorzeitigen Vertragsbeendigung durch uns daraus gegen uns keinerlei Ansprüche zu.

Sowohl der Kunde als auch wir sind berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Nachfristsetzung zu beenden, wenn

- a. mangels ausreichenden Vermögens die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unterbleibt,
- b. der Andere eine derartige wesentliche Vertragsverletzung begeht, dass eine weitere Zusammenarbeit bis zum vertraglich vorgesehenen Beendigungszeitpunkt unzumutbar ist.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

Eine Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Kunden ist durch Urteil rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Kunden, aus welchem Grund auch immer, etwa wegen Mängeln, ist nicht erlaubt. Eine Abtretung von Forderungen des Kunden gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

11. Versicherungen

Das Hebegut ist nicht versichert. Auf Wunsch des Kunden schließen wir gegen ein entsprechendes Zusatzentgelt mit unserem Versicherer eine Hakenlastversicherung ab.

Ebenfalls auf Wunsch des Kunden kann dieser gegen ein Zusatzentgelt in den Versicherungsschutz der von uns mit unserem Versicherer abgeschlossenen Maschinenbruchversicherung oder Kaskoversicherung einschließlich Maschinenbruchversicherung einbezogen werden. Der Kunde hat die in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Obliegenheiten, welche im Versicherungswesen branchenüblich sind, insbesondere die Obliegenheit zur unverzüglichen Schadensmeldung, ordnungsgemäß zu erfüllen.

12. Gerichtsstand und Recht, Erfüllungsort

Alle Verträge mit uns unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes und des UN-Kaufrechtes. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit uns ist das für unseren Sitz in A-4490 St. Florian zuständige Gericht.